

Propaganda im Namen des deutschen Volkes: der Volksgerichtshof im Spiegel des Völkischen Beobachters

Lauf, Edmund

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

GESIS - Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Lauf, E. (1996). Propaganda im Namen des deutschen Volkes: der Volksgerichtshof im Spiegel des Völkischen Beobachters. *Historical Social Research*, 21(3), 76-95. <https://doi.org/10.12759/hsr.21.1996.3.76-95>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY Lizenz (Namensnennung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY Licence (Attribution). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0>

Propaganda im Namen des deutschen Volkes Der Volksgerichtshof im Spiegel des Völkischen Beobachters

Edmund Lauf

Abstract: In the past there was scarcely any Court of Justice of similar popularity as the national socialist »Volksgerichtshof«, which became especially well-known through the publications of the press of the Third Reich. In this article it is investigated what were the reasons for this intentional raising of public attention. Those convicted persons whose sentencing could be proved by the existence of the sentence have been listed and in the following a content analysis was made of all those legal proceedings of the »Volksgerichtshof« published in the »Völkische Beobachter«. Afterwards the convicted persons who had been mentioned in the press have been reidentified in the complete list of the sentenced people. It is thus possible to demonstrate that the publications of the press were meant as legitimations of the political system. To construct this pseudo-reality with the help of these news reports, even German communists and socialists of the pre-war period were included, who had been sentenced to prison for having prepared high-treason activities. Thus they wanted to legitimate the internment of the huge numbers of communists. The announcements of the »Justizpressestelle«, however, were to serve as deterrents. Up to the turning-point of the war in 1943 they wanted to deter from espionage, later in the final phase of war, from any kind of critic of the system.

Kaum ein Gericht erlangte in der Vergangenheit eine derartige Popularität wie der lediglich elf Jahre bestehende nationalsozialistische Volksgerichtshof. Berühmt und berüchtigt sind die Bilder eines Roland Freister, der vor Hitlerbüste und Hakenkreuz mit zum Gruß erhobener rechter Hand in die Kamera schaut. Als Präsident des Volksgerichtshofs führt er den Vorsitz in den Verhandlungen

* Address all communications to Edmund Lauf, Lürstr. 2, D-30175 Hannover.

gegen die am Attentat vom 20. Juli 1944 Beteiligten und in dem Prozeß gegen die Mitglieder der »Weißen Rose«. Der »rasende Roland« dürfte - zumindest in Deutschland - der bekannteste Vertreter seines Standes sein. Eng verknüpft mit dem Namen Freisler steht der Volksgerichtshof »als willfähiges Instrument des NS-Terrorystems« (Bundestagsbeschluß zitiert nach: BUNDESMINISTER DER JUSTIZ 1989, 332).

Die Funktion des Volksgerichtshofs ist mit dem Begriff »Terrorinstrument« nur sehr unzureichend beschrieben. Terrorinstrumente sind ohne Zweifel die Gestapo, die SA/SS, die Konzentrations- und Vernichtungslager, denn diese Institutionen dienen unmittelbar der massenhaften Abschreckung und/oder physischen Vernichtung. Gegenüber dieser anonymen Vernichtung verlangen justitielle Verfahren einen enormen Verwaltungsaufwand. Dies gilt selbst dann, wenn Verfahren sich auf formale Elemente wie die Einschaltung von Staatsanwaltschaft und Verteidigung, die Abfassung von Anklage- und Urteilsschrift oder die Durchführung einer noch so kurzen Hauptverhandlung begrenzen.¹ Physische Vernichtung kann also nicht die zentrale Funktion des Volksgerichtshofs sein.

Justitielle Verfahren produzieren neben der Abschreckung im Sinne negativer Generalprävention etwas, daß zunächst nicht in Verbindung mit dem Volksgerichtshof zu stehen scheint: Legitimation. Legitimation meint in diesem Zusammenhang nicht nur, daß der Volksgerichtshof durch die Durchführung von Verfahren seine Urteile legitimiert² Legitimiert werden soll, dies ist die entscheidende These zur Funktion des Volksgerichtshofs, das politische System selbst.

Um die Legitimations- und Abschreckungsfunktion optimal erfüllen zu können, bedarf es mehr als nur des der Hauptverhandlung beiwohnenden Publikums. Genau an diesem Punkt wird der Volksgerichtshof auch Gegenstand kommunikationswissenschaftlicher Betrachtung. Gerade dadurch, daß in den Medien zeitlich nachfolgend eine eigene Wirklichkeit des Verfahrens konstruiert wird, können die legitimationsleistungen des justitiellen Verfahrens für politische Zwecke funktionalisiert werden. Unter den Bedingungen einer weitgehend gelenkten Presse ist der Gerichtsbericht dann das eigentliche Legitimations- und Abschreckungsinstrument.

¹ Im Rahmen des DFG-Forschungsprojekts »Der Volksgerichtshof: Rechtshistorische Einordnung und rechtliche Bewertung« unter der Leitung von Prof. Dr. Marxen wurde eine repräsentative Auswahl vollständiger Verfahrensakten untersucht. Das Ergebnis lautet: Der Volksgerichtshof führt, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, justizförmige Verfahren durch. Der Datensatz zu den analysierten Verfahren, eine Beschreibung des methodischen Vorgehens und die Analyseergebnisse liegen im ZHStf Köln vor und können für Sekundäranalysen genutzt werden. Zu den Analysen siehe auch GRIMM/LAUF 1994 und MARXEN 1994.

² Umgekehrt gilt auch, daß die Urteile die Verfahren legitimieren können. Einzelne Urteile sind bis zu 180 Seiten lang, in der Regel klar gegliedert, enthalten differenzierte Ausführungen zur Strafzumessung und behalten bis 1942 die traditionelle Form der Tenorierung bei. »Aber auch inhaltlich zeigen sich in den Urteilen des Volksgerichtshofs Aspekte einer justitiellen Normalität.« (SCHLÜTER 1995, 231)

Für den Nachweis der propagandistischen Funktionalisierung des Volksgerichtshofs wird zunächst die Struktur des nationalsozialistischen Mediensystems mit seinen Schaltstellen Justizpressestelle, Reichsjustiz- und Propagandaministerium aufgezeigt. Der Schwerpunkt der Analyse bezieht sich dann auf die Wirklichkeit der Berichterstattung und deren Selektivität. Ein quantitativer Vergleich aller im Völkischen Beobachter (VB) thematisierten mit allen vom Volksgerichtshof abgeurteilten Personen soll die funktionale Differenzierung des Mediensystems erkennen lassen. Nur dadurch sind Aussagen über die intendierten Wirkungen möglich, da Wirkungsabsichten zumeist nicht in Akten überliefert sind.

1. Die Bedingungen der Gerichtsberichterstattung

Bekannt sind die Mechanismen der Presselenkung¹: Schon frühzeitig wird die Zulassung zu den Presseberufen durch das am 4.10.1933 verabschiedete Schriftleitergesetz reglementiert. Jeder Journalist (NS-deutsch: Schriftleiter) muß sich in eine Berufsliste eintragen lassen und Mitglied der Reichspressekammer sein. Die Journalisten werden dem Staat unterstellt. In der Reichspressekonferenz wird den Journalisten, soweit diese dazu zugelassen und somit nicht gänzlich von Informationen abgeschnitten sind, mitgeteilt, was und wie zu berichten ist. Das Deutsche Nachrichtenbüro (DNB) als einzige Presseagentur im Dritten Reich ist ein weiteres Instrument der nationalsozialistischen Presselenkung. Es findet also eine personelle Selektion von Journalisten und eine inhaltliche von Thema und Meinung statt. Obendrein selektiert man auch die Presseorgane selbst. In mehreren Schüben vollzieht sich eine Stilllegungsaktion, die den Völkischen Beobachter zur mit Abstand auflagenstärksten Zeitung im Dritten Reich aufsteigen läßt. Dies sind die wesentlichen Maßnahmen, die eine verbindliche Vorstrukturierung der Medienwirklichkeit gewährleisten sollen.

Gerichtsberichterstattung ist eingebettet in diese Mechanismen der Presselenkung im Dritten Reich. Die Gleichschaltung der Gerichtsberichterstattung ist damit jedoch noch nicht beschrieben. Dazu werden die seit 1927 probeweise aufgebauten Justizpressestellen ausgebaut und umfunktionalisiert. Eine Justizpressestelle soll nicht nur die als relevant angesehenen Fakten übermitteln, sondern die Presse im Dritten Reich regelrecht steuern. Sie läßt »sich sogar verschiedentlich dazu nutzen, Öffentlichkeitswirkung gerichtlicher Entscheidungen durch spektakuläre Reportagen erheblich zu erhöhen.« (ANGERMUND 1990, 96) Die Justizpressestelle ist nach 1933 eine zentrale Schaltstelle. Mehr noch, sie ist die Selektionsinstanz, die sich im Zusammenhang mit der Lenkung der Presse auch als Gleichschaltungsstelle beschreiben läßt. In Übereinkunft

¹ Die Presselenkung ist hier lediglich knapp zu skizzieren. Einen illustrativen Überblick mit weiterführender Literatur bieten FREI/SCHMITZ 1989.

mit den Richtern selektiert sie diejenigen Verfahren, die sie als »für die Öffentlichkeit geeignet« einstuft. Hier wird auch eine Auswahl der Gerichtsberichtersteller getroffen, die für eine Verhandlung zugelassen werden. Die Justizpressestelle entscheidet ob ein Journalist überhaupt an einer Hauptverhandlung teilnehmen darf, und wenn ja, ob er einen Dauerausweis oder nur eine Tageskarte ausgestellt bekommen soll. (BECKER 1936, 764) Zudem kontrolliert sie mit den zuständigen Gaupropagandaämtern die faktische Gerichtsberichterstattung der Medien.

Vergegenwärtigt man sich die zahllosen Artikel zur Struktur und Funktion der Justizpressestellen und der Gerichtsberichterstattung, die zwischen 1934 und 1939 in den Zeitschriften »Deutsche Presse« und »Deutsche Justiz« erscheinen, wird deutlich: Es geht nicht nur um die Durchführung von justizförmigen Verfahren, sondern vor allem um »Volkserziehung!«

»Der Berichterstattung über die Rechtspflege fällt naturgemäß diese Erziehungsarbeit zu. Sie ist die Stelle in der Zeitung, von der aus am leichtesten an Hand von Beispielen der Leser auf diesem Gebiet zu bilden ist. Damit hört die Gerichtsberichterstattung auf, bloße Reportage zu sein, auch der Gerichtsberichtersteller wird zum Volkserzieher!« (COLLET 1934, 52)

Damit ist eine Antwort auf die Frage gefunden, warum angesichts von Konzentrations- und Vernichtungslagern überhaupt ein höchstes politisches Gericht wie der Volksgerichtshof implementiert wird und auf doch recht umständliche Weise über den Umweg von Verfahren Personen u.a. zum Tode verurteilt. Es sollen Exempel statuiert werden. Wenn also der Volksgerichtshof ein Terrorinstrument ist dann ist er dies nicht allein ob seiner Todesstrafen, sondern ob der Veröffentlichung dieser als Exempel.

Schon frühzeitig versucht das nationalsozialistische Regime, die Gerichtsberichterstattung funktional zu nutzen. Am 23.12.1933 erfolgt sogar eine Live-Berichterstattung über den Reichstagsbrandprozeß im Rundfunk. Trotz der Teilnahme von politischer Prominenz wie Göring und Goebbels wird das Ziel des Regimes, die Kriminalisierung der Kommunisten als Brandstifter durch harte Sanktionen, nicht erreicht. Lediglich Marinus van der Lubbe wird zum Tode verurteilt die mitangeklagten Kommunisten werden freigesprochen. Am nächsten Tag ist als Aufmacher im Völkischen Beobachter zu lesen: »Nach dem gesunden Rechtsempfinden des Volkes ein glattes Fehlurteil«. Die Erziehungsfunktion, Kommunisten als Gewalttäter anhand eines justizförmigen Verfahrens durch die Medien in aller Öffentlichkeit zu disqualifizieren, ist gescheitert.⁵

⁴ Neben diesen auf Urteilen häufiger anzutreffenden Angaben findet sich 1934 auf einer Anklageschrift zu dem Hinweis »Haftsache« sogar der Vermerk »Pressesache« (BUNDESARCHIV Abt. Potsdam, Urteil vom 20.08.1934, VGH-AZ 2H008/34, Signatur NJ 1585, Bd. 1-7).

⁵ In der Literatur wird der Reichstagsbrandprozeß häufig als Schauprozeß (u.a. KIRCHHEIMER 1981, 159ff) bezeichnet. Ein Schauprozeß ist jedoch ein Verfahren, dessen

Gesetze werden in der Folgezeit verschärft und darauf aufbauend das Reichsgericht um die Landes- und Hochverratszuständigkeiten entledigt, die nun der Volksgerichtshof im Namen des Deutschen Volkes⁶ zu beurteilen hat. Dieser Volksgerichtshof stellt bereits selbst eine Selektion dar⁷, als neu geschaffenes Gericht auserwählt, politische Straftaten abzuurteilen. Die an ihm hauptamtlich tätigen Richter sind ihrerseits selektiert. Um die Wiederholung eines Urteils wie im Reichstagsbrandprozeß zu vermeiden, werden pro Verfahren den zwei hauptamtlichen Richtern drei Laienrichter zur Seite gestellt, die damit die numerische Mehrheit besitzen. Diese Laienrichter sind jedoch alles andere als politische Laien. Sie werden ausgewählt aufgrund hoher Positionen in Staat, Partei oder Militär. Alle Richter werden von Hitler selbst ernannt. Haben die Richter des Volksgerichts das Urteil des Volkes gesprochen, greift ein Verfahren, das sich als »kontrolliertes Veröffentlichungsverfahren« bezeichnen läßt Richter und Justizpressestelle entscheiden entweder vor der Hauptverhandlung (in der Regel bei öffentlichen Verhandlungen, zumeist Hochverratsachen) oder nach der Urteilsverkündung (in der Regel bei nicht-öffentlichen Verhandlungen, zumeist Landesverratsachen), ob ein Verfahren für die Presse geeignet ist oder nicht. Bei öffentlichen Verfahren werden die zugelassenen Gerichtsberichterstatter vorab von der Justizpressestelle mit spezifischen Informationen zur Hauptverhandlung ausgestattet. Über die Reichspressekonferenz wird jeweils mitgeteilt, ob und wie über ein Verfahren zu berichten ist. Denn auch ein noch so gut gelenkter Volksgerichtshof kann Verfahren mit »negativem« Ausgang produzieren, wie eine Presseanweisung dokumentiert

»Vor dem Volksgerichtshof wurde heute [9.3.1935, E.L.] das Urteil in einem Prozess Hoefner und Genossen gesprochen. Über den Prozess und das Urteil soll nichts gebracht werden. Der Grund für diese Anweisung liegt darin, dass der Prozess negativ [d.h. Freispruch, E.L.] ausgegangen ist.« (Originalzitat nach: BOHRMANN/TOEPSER-ZIEGERT 1987, 136)

Das justitielle Verfahren kann nur schwer gestoppt werden, das zu Veröffentlichende fast jederzeit.

Bei der Berichterstattung über öffentliche Verfahren haben die anwesenden Gerichtsberichterstatter einen minimalen Freiraum. Vollkommene Gleichschaltung findet sich vornehmlich bei den nicht-öffentlichen Verhandlungen. In die-

Ausgang von vornherein feststeht und das auf einer quasi öffentlichen Bühne stattfindet. Letzteres trifft sicherlich zu, nur ist es ein keineswegs ausreichendes Kriterium, denn die Freisprüche sind nun alles andere als ein Beweis für ein vorherbestimmtes Verfahrensende.

⁶ Die Urteilsformel »Im Namen des Deutschen Volkes« wird wie der Volksgerichtshof erst durch die Nationalsozialisten eingeführt, (vgl. MÜLLER/GRAF 1975, 448)

⁷ Schon vor der Zuständigkeit des Gerichts ist das Vorverfahren der polizeilichen Ermittlungen als Selektionsinstanz zu berücksichtigen. Nur die wenigsten Internierten werden vor dem Volksgerichtshof angeklagt. Ausschließlich diejenigen werden selektiert, die zur Stabilisierung des Stereotyps dienen können und in diesem Sinne ein Beispiel vom vermeintlich »verwerflichen Treiben« der Kommunisten geben sollen.

sen Fällen verfaßt die Justizpressestelle eine Meldung, also eine komprimierte mediale Konstruktion des Verfahrens. Der Inhalt einer Meldung lehnt sich an den Urteilstenor an. Bis 1939 werden Meldungen zu Verfahren des Volksgerichtshofs über DNB weitergeleitet. Ein Vermerk fordert die reichsweite Veröffentlichung im Wortlaut in allen deutschen Tageszeitungen. Nach dem 9.3.1939 werden Meldungen des Pressereferenten im Reichsjustizministerium entweder in der Reichspressekonferenz persönlich verlesen oder aber direkt über ihn an DNB weitergeleitet. Das Ministerium für Volksaufklärung und Propaganda ist nur mittelbar als Veranstalter der Reichspressekonferenz beteiligt. Meldungen werden somit ausschließlich innerhalb des Justizsystems verfaßt. Die Berichterstattung über justitielle Verfahren - das ist deutlich geworden - wird eindeutig vom Justiz- und Mediensystem gesteuert.

2. Das Ausmaß der Gerichtsberichterstattung

Da Freiräume für unabhängige journalistische Arbeit fehlen, ist nicht nach der Varianz der Berichterstattung zu fragen, sondern lediglich nach dem Ausmaß der Berichterstattung. Welchen Raum nimmt die Gerichtsberichterstattung ein? Ist das Ausmaß an Meldungen und Berichten abhängig von den Entwicklungsphasen des Dritten Reichs? Um diese Fragen zur faktischen Berichterstattung zu beantworten, wird das Datenmaterial einer Inhaltsanalyse aller Artikel zu Verfahren des Volksgerichtshofs im Völkischen Beobachter als Basis genommen.⁹

Im Untersuchungszeitraum von August 1934 bis Juni 1945 finden sich insgesamt 210 Artikel zu Verfahren des Volksgerichtshofs. Liegt der Schwerpunkt der Berichterstattung (Berichte und Meldungen) über Verfahren in der Vorkriegszeit, so sind in der Kriegszeit die mit Abstand meisten Verfahren festzustellen (Abb. 1). Das Ausmaß der Berichterstattung ist also offenkundig unabhängig von der Anzahl der Verfahren. Sind bis einschließlich 1939 nicht einmal 20% aller Verfahren festzustellen, so finden sich im gleichen Zeitraum 69% aller Artikel. Auch wird deutlich, daß bis 1940 vornehmlich Berichte erscheinen, während in der Kriegszeit Meldungen die Berichterstattung dominieren. Kein Zweifel, Gerichtsberichterstattung ist ein Phänomen der Vorkriegszeit.

⁹ Das »tausendjährige Reich« läßt sich grob in eine Phase der Institutionalisierung des Regimes, in eine Phase der positiven Kriegsentwicklung und in eine Phase des totalen Kriegs nach Stalingrad unterteilen.

⁹ Der Völkische Beobachter wird nicht nur ausgewählt, weil er die größte Tageszeitung wird, sondern auch, weil das Reichsjustizministeriums ihn als vorbildlich auf dem Gebiet der Gerichtsberichterstattung ansieht, (vgl. BUNDESARCHIV Abt. Potsdam, 30.16, Bd. 23, Bl. 127)

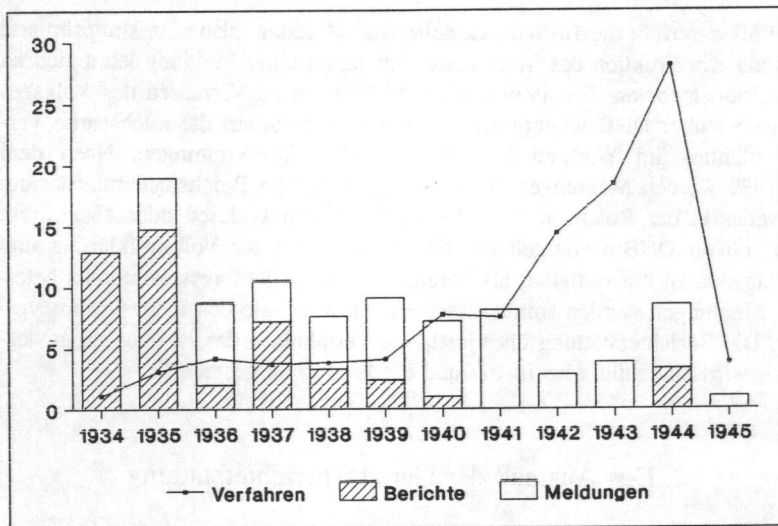


Abb. 1: Die prozentuale Verteilung aller Artikel, differenziert in Bericht und Meldung sowie aller durchgeführten Verfahren pro Jahr.

Aus Abb. 1 geht weiterhin hervor, daß es notwendig ist, zwischen Berichten und Meldungen zu differenzieren. Meldungen erscheinen in nahezu unverändertem Umfang auch in der Kriegszeit Berichte erscheinen verstärkt zu bestimmten Zeitpunkten, während die Meldungen kontinuierlicher veröffentlicht werden¹⁰

Bei einer Analyse der Berichte wird ihr Kampagnencharakter offenkundig. Als vom Propagandaressort geschaltete mediale Justizwirklichkeit stehen sie für die propagandistische Funktionalisierung des Volksgerichtshofs, die sich von der bloßen Verurteilung der Angeklagten löst. Auch bei Berichten bleibt den Journalisten hier jedoch nur ein Minimum an Autonomie. Vor allem durch die Presseanweisungen wird den Journalisten der Kommentar in die Feder diktiert

Die durch Berichte zu verbreitende Meinung bezieht sich in den Jahren 1934 und 1935 fast ausschließlich auf Kommunisten. Die Berichte heben hervor, daß es sich um Gewaltverbrecher oder um Drahtzieher von Gewaltverbrechen handele. So lauten die Überschriften z.B. »Gift als politisches Kampfmittel in Händen der Kommunisten« (VB vom 14.9.1934) oder »Kommunistische

¹⁰ Unter Berichten werden hier die mehr oder weniger eigenständigen Artikel der Zeitungen bzw. deren Gerichtsberichterstatter verstanden. Demgegenüber sind Meldungen definiert als von der Justizpressestelle über DNB und/oder die Reichspressekonferenz geschaltete Darstellungen mit Bekanntmachungscharakter.

Sprengstoffverbrecher auf der Anklagebank« (VB vom 15.1.1935). Diese Berichterstattung soll Wirkungen erzielen, die durch den Reichstagsbrandprozeß nicht erreicht werden: die Kriminalisierung der Kommunisten. 1936 gilt die KPD als zerschlagen und das Stereotyp des kriminellen Kommunisten als aufgebaut. Dies spiegelt sich auch in der Anzahl Berichte wieder, die 1936 stark zurückgeht. Außerdem findet 1936 die Olympiade in Berlin statt. Dieses außenpolitischen Zwecken dienende Ereignis soll in den Medien durch den für innenpolitische Zwecke geschaffenen Volksgerichtshof nicht gestört werden. Über spezifische Verfahren zu berichten, wird vom Reichsjustizminister sogar verboten. (BUNDESARCHIV Abt. Potsdam, 30.16, Bd. 23, Bl. 111f)

1937 setzt die Verfahrensberichterstattung dann zögernd wieder ein. Das Verfahren gegen den Kaplan Rossaint steht im Vordergrund der Berichterstattung und soll dazu dienen, politische Meinungsäußerungen seitens der katholischen Kirche zu verhindern. Etwa drei Wochen lang, vom 9.4. bis 29.4.1937 wird der Prozeß im Völkischen Beobachter thematisiert. Dieser Prozeß ist die nationalsozialistische Reaktion auf die Enzyklika »Mit brennender Sorge«, in der Papst Pius XI. am 14.3.1937 die Nationalsozialisten kritisiert. Das Stereotyp des kriminellen Kommunisten wird funktional soweit ausdifferenziert daß der bloße Kontakt Rossaints mit Kommunisten ihn diskreditieren soll. »Wie Kaplan Rossaint die kommunistische Wühlarbeit tarnte« (VB vom 16.4.1937) ist ein Beispiel der bezeichnenden Artikelüberschriften.

Die nächste Kampagne beginnt Ende 1938 und hat den Berichterstattungsschwerpunkt bis Anfang 1939. In diesem Zeitraum wird intensiv über einen Verfahrenskomplex gegen den Internationalen Sozialistischen Kampfbund (ISK) berichtet. Nur scheinbar bezieht sich die Berichterstattung wieder auf die Sozialisten bzw. Kommunisten. Anlaß der Berichterstattung ist ein ganz anderes Ereignis. Am 7.11.1938 erschießt Herschel Grünspan den Botschaftssekretär Ernst vom Rath. Nach Bekanntwerden des Attentats inszeniert Goebbels die »Kristallnacht« (vgl. ARNDT 1986, 221f). Geplant ist eine Verurteilung Grünspans vor dem Volksgerichtshof, der propagandistisch die Judenpogrome legitimieren soll. Der Prozeß scheitert jedoch schon im Vorfeld (KIRCHHEIMER 1981, 159ff). In dieser Situation wird nun Ersatz benötigt und mit dem Verfahrenskomplex gegen den ISK gefunden. Als Hauptangeklagter wird der Jude Philippson im Artikel vom 7.12.1938 herausgestellt. Die Arbeit des ISK soll als dramatisches Beispiel für das fatale Wirken des Weltjudentums dienen. Kommunisten sind nunmehr lediglich »Exponenten des Weltjudentums« (VB vom 14.1.1939). Kommunisten werden nicht mehr als selbstverantwortliche Schwerverbrecher dargestellt sie sind »Politische Wirtköpfe als Opfer eines Juden« (Titel im VB vom 9.12.1938).

Nach Abschluß dieser Kampagne im Sommer 1939 finden sich lediglich bis 1940 noch einzelne Berichte. Die Gerichtsberichterstattung scheint keine Bedeutung mehr zu besitzen. Daß bis 1944 nahezu keine Berichte mehr erscheinen, hat seinen Grund vornehmlich im Hitler-Stalin-Pakt (23.8.1939). Der

Volksgerichtshof, der durch seine Verfahren Beispiele vom Terror der Kommunisten, vom Zusammenhang zwischen Kommunisten und Geistlichen und nicht zuletzt vom »Weltjudentum« als den Kommunismus verursachende Größe geben soll, wird durch den Hitler-Stalin-Pakt aus der Wirklichkeit der Berichte ausgeblendet. Hinzu kommt der Krieg. Verfahren gegen Kommunisten sind nunmehr nicht nur als für die Berichterstattung ungeeignet klassifiziert, sie verlieren ohnehin an Bedeutung innerhalb der Themenagenda: Der Krieg ist das beherrschende Thema, die Demonstration justitieller Normalität tritt in den Hintergrund. So erklärt sich, daß auch nach dem Angriff auf die Sowjetunion Verfahren gegen Kommunisten keinen Niederschlag in der Berichterstattung finden. Gerichtsberichterstattung dient keinen außenpolitischen Zwecken, so daß keine öffentliche justitielle Legitimation des »Rußlandfeldzugs« notwendig ist. Gerichte haben vielmehr innenpolitische Funktionen, sie sollen »Standgerichte der inneren Front« (LEHNHOFF 1940, 57) sein.

Einmal noch wird der Volksgerichtshof breit in die Öffentlichkeit geschaltet 1944. Die ersten Verfahren gegen die am Attentat vom 20. Juli 1944 Beteiligten bieten dem 1942 zum Präsidenten des Volksgerichtshofs ernannten Roland Freister endlich die Bühne, die er sich vom höchsten Strafgericht des Großdeutschen Reiches erhoffte. Mit diesen Verfahren hält auch der Tonfilm Einzug in den Gerichtssaal. Doch Freister, der von einer Zuschauerin einer Verhandlung vom 1.7.1944 als »Meister-Akteur von größter Bühnenwirksamkeit« (vgl. WAGNER 1974, 837) beschrieben wird, scheitert mit seinem Auftritt. So kommentiert Thierack, der ehemalige Präsident des Volksgerichtshofs im Amt des Reichsjustizministers, Freisters Verhalten als »sehr bedenklich« (HOFFER 1957, 356). Der Film wird zur »Geheimen Reichssache« erklärt, lediglich einzelne Sequenzen werden in der Wochenschau präsentiert.

Nach der Live-Übertragung des Reichstagsbrandprozesses im Rundfunk ist wiederum der Einzug »neuer Medien« in den Gerichtssaal gestoppt. Erneut erweist sich lediglich die Gerichtsberichterstattung in der Presse als kontrollierbar. Im Gegensatz zur Wirklichkeit des Films findet sich am 9.8.1944 im Völkischen Beobachter ein mehrseitiger Artikel mit dem Aufmacher »Acht Verbrecher vom 20. Juli traf die verdiente Strafe«. Das Propagandaministerium hat den Text verfaßt und weist alle Redaktionen zu dessen unkommentiertem Abdruck an. In diesem Artikel, wie auch in der folgenden Berichterstattung, wird Freister nicht als geifernder Neurotiker, sondern als Präsident des Volksgerichtshofs in der Funktion eines ein justitielles Verfahren durchführenden Vorsitzenden Richters präsentiert. Bis zum 11.9.1944 erscheinen auf Veranlassung des Propagandaministeriums sieben groß aufgemachte und teilweise illustrierte Artikel. Dann wird auch diese vierte und letzte Kampagne beendet um nicht den Eindruck zu erwecken, daß es sich um einen größeren Kreis von Verschwörern handele (BUNDESARCHIV Abt. Koblenz, R55-601, Bl. 116).

Im Gegensatz zu den Berichten erscheinen die Meldungen nach dem Hitler-Stalin-Pakt und im Krieg in unvermindertem Umfang weiter. Meldungen un-

terscheiden sich nicht nur durch das Veröffentlichungsverfahren und die Größe von den Berichten. Die mediale Konstruktion von Verfahren durch Meldungen des Justizsystems basiert auf einer knappen und nachvollziehbaren Darstellung. Diese thematisiert im Gegensatz zu den Berichten, die häufig eine mehrtägige Hauptverhandlung mit allen Akteuren und wörtlichen Auszügen präsentieren, lediglich die Abgeurteilten und die der Aburteilung zugrundeliegenden Sachverhalte und / oder Tatbestände. Zumeist handelt es sich um Landesverrats- oder Wehrkraftzersetzungssachen. Fast gleichlautend sind Meldungen mit »Landesverräter (auch: Verräter) hingerichtet« getitelt. Erst ab September 1943 hält Freislers Sprachstil Einzug in Meldungen. So lautet die Titelzeile am 16.7.1944: »Ein Volksfeind ausgemerzt«. Auffällig ist insbesondere, daß Meldungen fast immer Vollzugsmitteilungen sind. In immerhin 85% der Fälle wird die Hinrichtung eines zum Tode Verurteilten erwähnt.

Die durch das Propagandaministerium initiierten Berichte und die von der Justizpressestelle verfaßten Meldungen sind als hochselektive Konstruktion der Verfahrenswirklichkeit des Volksgerichtshofs zu bezeichnen. Technisch gesprochen sind sie eine kleine Teilmenge all derjenigen, die vom Volksgerichtshof abgeurteilt werden.

3. Die Selektivität der Gerichtsberichterstattung

In dem folgenden Teil der Analyse werden die »Nachrichtenwerte« herausgearbeitet, die zu einer Berichterstattung führen. Dabei wird auf eine Vollerhebung aller heute noch über Akten nachweisbaren Abgeurteilten zurückgegriffen.¹¹ Diese Vollerhebung kann immerhin 93% aller mit Urteil abgeschlossenen Verfahren ermitteln.

Die in der Berichterstattung thematisierten Abgeurteilten können anhand von Namen, Vornamen, Alter, Urteilsdatum etc. auch in 93% aller Fälle in der Vollerhebung aller Abgeurteilter reidentifiziert werden.¹² Der zu analysierende Datensatz basiert auf 15.067 über Akten nachgewiesenen Abgeurteilten, von denen 351 in Artikeln dargestellt werden. Im Schnitt beträgt die Selektionswahrscheinlichkeit also 2,3%. Dieser Wert ist jedoch alles andere als eine stabile Größe. Er differiert, das deutet Abb. 1 bereits an, je nach Typ der Berichterstattung und nach der Phase, in der sich das Regime befindet. Ein Einfluß auf die Selektionswahrscheinlichkeit, die in Abhängigkeit der beiden genannten

¹¹ Die Erhebung wurde vom Forschungsprojekt »Der Volksgerichtshof. Rechtliche Bewertung und rechtshistorische Einordnung« durchgeführt. Eine erste Beschreibung der Erhebungs- und Codierarbeiten findet sich in LAUF 1991. Einen kurzen Überblick über die Ergebnisse bietet MARXEN 1994.

¹² Von den beiden ersten Verfahren gegen die am Attentat vom 20. Juli 1944 Beteiligten lassen sich lediglich die im Verfahren vom 4.7.1944 Abgeurteilten reidentifizieren, da zum ersten Verfahren (vom 7/8.8.1944) kein Urteil und auch keine sonstigen Aktenbestände nachgewiesen werden konnten.

Effekte gesehen werden muß, ist von den Variablen Nationalität, Zugehörigkeit zu einer Widerstandsorganisation, erkannter Straftatbestand und Härte der Sanktion zu erwarten.

Tab. 1: Abgeurteilte pro Zeitphase und Berichterstattungsart

f.W. = 0	keine Presse n %	Meldung n %	Bericht n %	Summe n %
Phase 1 1.8.34- 31.8.39	2614 91,3	72 2,5	177 6,2	2864 19,0
Phase 2 1.9.39-31- .8.43	7057 99,1	65 0,9	1 0,0	7123 47,3
Phase 3 1.9.43- 2.5.45	5045 99,3	28 0,6	7 0,1	5080 33,7
Summe	14716 97,7	166 1,1	185 1,2	15067 100,0

Zeitlich betrachtet liegt der Schwerpunkt der Arbeit des Volksgerichtshofs in der Kriegszeit. Tab. 1 verdeutlicht, daß gut 80% aller Angeklagten in diesem Zeitraum abgeurteilt werden. Das Gros der Abgeurteilten, die in Berichten thematisiert werden, hegt mit 95,7% jedoch in der Vorkriegszeit. Die Wahrscheinlichkeit eines Abgeurteilten, Gegenstand der Berichterstattung im Völkischen Beobachter zu sein, ist lediglich in dieser Phase mit 8,8% hoch. Sowohl in der zweiten wie auch in der dritten Phase taucht nicht einmal jeder Hundertste in der medialen Wirklichkeit auf. Es schnellt also nicht nur die Abgeurteiltenzahl in die Höhe, sondern parallel nimmt die Zahl derer, über die berichtet wird, auch absolut ab.

Ändern sich in der Kriegszeit die Klientel des Volksgerichtshofs, die Selektionskriterien der Berichterstattung oder gar beides?

Ein Vergleich der Nationalität der Abgeurteilten pro Berichterstattungsart und Zeitphase (Tab. 2)¹¹ weist den Volksgerichtshof in der ersten Phase eindeutig als ein Gericht aus, vor dem Deutsche abgeurteilt werden. Der Anteil Deutscher in Meldungen ist ähnlich hoch. Berichte thematisieren sogar fast ausschließlich Abgeurteilte deutscher Nationalität.

In der zweiten Phase hat sich die Verteilung der Nationalitäten der Abgeurteilten drastisch geändert. Der Volksgerichtshof zeigt sich als Okkupations-

¹¹ Für diese Tabelle wurden Österreicher mit Elsässern, die nur geringe Fallzahlen aufweisen, zusammengefaßt und Tschechen separat dargestellt. Die Kategorie Rest umfaßt alle sonstigen Nationalitäten, von Polen bis hin zu Nordamerikanern.

Tab. 2: Nationalitätenzugehörigkeit pro Zeitphase und Berichterstattungsart in Prozent

Phasen	Presse	Deutsche	Volksdt.	Tschechen	Rest	N *
Phase 1	keine	85,7	1,5	5,3	7,4	2589
1.8.34 -	Meldung	84,7	1,4	8,3	5,6	72
31.8.39	Bericht	96,6	0,6	0,6	2,3	176
Phase 2	keine	18,0	15,9	47,8	18,3	6968
1.9.39 -	Meldung	65,6	6,3	9,4	18,7	64
31.8.43	Bericht	100,0	0,0	0,0	0,0	1
Phase 3	keine	39,3	19,7	24,8	16,2	4940
1.9.43 -	Meldung	89,3	10,7	0,0	0,0	28
2.5.45	Bericht	100,0	0,0	0,0	0,0	7

* Fehlende Werte = 222

gericht, das vor allem Tschechen aus dem »Protektorat Böhmen und Mähren« aburteilt. Der Volksgerichtshof geht gegen Autonomiebewegungen in der Tschechoslowakei, Österreich, aber auch in Polen vor. Auch wenn der Anteil Deutscher an in Meldungen angesprochenen Abgeurteilten auf zwei Drittel sinkt, dominieren in der Berichterstattung die Reichsdeutschen. Dies gilt umso mehr für die dritte Phase.

Die Berichterstattung zeichnet die Veränderung der Nationalitätenstruktur der Abgeurteilten des Volksgerichtshofs nicht nach. Im Gegenteil, die Berichterstattung nimmt relativ und absolut ab, nicht nur, aber auch, weil der Volksgerichtshof zunehmend Verfahren gegen Personen durchführt, die außerhalb der Reichweite des Völkischen Beobachters agieren. Die deutsche Nationalität ist ein erstes und eindeutiges Selektionsmerkmal.

Die Zugehörigkeit der Abgeurteilten zu einer Widerstandsorganisation ist ebenfalls ein Merkmal, das die politische und propagandistische Funktionalisierung des Volksgerichtshofs bestimmt.

Überwiegen in der Vorkriegszeit (Tab. 3) Kommunisten und Sozialisten mit gut zwei Dritteln und Mitarbeiter in Nachrichtendiensten mit einem Viertel aller Abgeurteilten, so betrifft es in der zweiten Phase den nationalen Widerstand (insbesondere die Tschechen). In der dritten Phase dominieren Sozialisten und Einzeltäter als Klientel des Volksgerichtshofs. Die Wirklichkeit der Berichte kennt in der ersten Phase praktisch nur Sozialisten und Kommunisten. Da in der zweiten und dritten Phase lediglich noch die Berichte über das Attentat vom 20. Juli 1944 erscheinen, ist die propagandistische Funktion eindeutig: Die Brandmarkung des Kommunismus, die durch die drei oben genannten Kampagnen charakterisiert ist.

Tab. 3: Organisationszusammenhang pro Zeitphase und Berichterstattungsart in Prozent

Phasen	Presse	Einzel- täter	Nachr.- dienst	nation. Widerst.	kom/soz- Widerst.	N *
Phase 1	keine	4,2	26,2	0,2	69,4	2019
1.8.34 -	Meldung	12,0	62,0	0,0	26,0	50
31.8.39	Bericht	0,0	3,5	0,0	96,5	143
Phase 2	keine	17,1	19,3	26,4	37,2	5665
1.9.39 -	Meldung	6,7	84,4	0,0	8,9	45
31.8.43	Bericht					0
Phase 3	keine	37,5	5,0	13,5	44,0	3889
1.9.43 -	Meldung	78,3	0,0	0,0	21,7	23
2.5.45	Bericht	0,0	0,0	100,0	0,0	7

* Fehlende Werte = 3226

Die Selektion für Meldungen zielt in der ersten und auch in der zweiten Phase auf Spione.¹⁴ Erst in der dritten Phase überwiegen Einzeltäter ohne organisatorische Bindung.¹⁵ Die Zugehörigkeit zu einer kommunistischen oder sozialistischen Organisation hingegen ist das Selektionskriterium für Berichte.

Weitgehend abhängig von der Tätigkeit in und für Organisationen sind auch die vom Gericht als verwirklicht angesehenen Straftatbestände (Tab. 4). Verurteilungen wegen Landesverrats oder Hochverrats korrespondieren in der ersten Phase (unabhängig davon, ob über sie berichtet wird oder nicht) mit der Organisationszugehörigkeit. Kommunisten werden wegen Hochverrat, Spione wegen Landesverrat abgeurteilt.¹⁶

In der zweiten Phase kommen neue Straftatbestände zur Anwendung, ohne daß dies nennenswerte Auswirkungen auf die Wirklichkeit der Berichterstattung hat. Die Struktur zeigt sich in der dritten Phase jedoch völlig verändert.

¹⁴ Es handelt sich dabei jedoch um keine Topagenten, diese werden nicht justitiell abgeurteilt. Es sind vielmehr Personen aus unteren Schichten, die gegen »Entgelt« Berichte über Stimmungslagen in der Bevölkerung oder über militärische Anlagen u.a. liefern, (vgl. SCHLÜTER 1995, 113ff.)

¹⁵ Einzeltäter meint Personen, die ausländische Rundfunksender hören und die daraus entnommenen Informationen zumeist lediglich im engen Bekanntenkreis erzählen. Häufig sind auch Witze über den Staat und seine Akteure oder nur der »Zweifel am Endsieg« Äußerungen, deretwegen Einzeltäter angeklagt werden.

¹⁶ Hochverrat, hier auch im Sinne von »Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens« verwendet, umfaßt im weiteren Sinne alle Tätigkeiten, die als Angriff gegen die innere Verfaßtheit oder den territorialen Bestand des Staates gewertet werden. Landesverrat hingegen beschreibt Angriffe auf die äußere Sicherheit, also z.B. die Weitergabe von Staatsgeheimnissen.

Der Landesverratsanteil hat sukzessive von der ersten zur dritten Phase abgenommen. Neu hinzugekommen ist vor allem die Wehrkraftzersetzung, ein Straftatbestand, der die Selektion für Meldungen bestimmt.¹⁷

Tab. 4: Erkannte Straftatbestände pro Zeitphase und Berichterstattungsart in Prozent

Phasen	Presse	Wehrkr.- zersetz.	Landes- verrat	Hoch- verrat	Rest	N *
Phase 1	keine	0,0	31,7	60,4	7,9	2259
1.8.34 -	Meldung	0,0	80,3	16,9	2,8	71
31.8.39	Bericht	0,0	3,6	92,1	4,2	165
Phase 2	keine	2,1	16,5	48,8	32,5	6525
1.9.39 -	Meldung	3,1	60,0	18,5	18,5	65
31.8.43	Bericht	0,0	100,0	0,0	0,0	1
Phase 3	keine	26,2	5,7	29,0	39,2	4489
1.9.43 -	Meldung	71,4	0,0	3,6	30,0	28
2.5.45	Bericht	0,0	0,0	28,6	71,4	7

* Fehlende Werte = 1457

Erweist sich der Hochverratstatbestand als ein Selektionskriterium für Berichte, so sind zunächst der Landesverrats- und später der Wehrkraftzersetzungstatbestand die Selektionskriterien für Meldungen.

Es lassen sich Selektionsmuster der Berichterstattung herausarbeiten, die unterschiedliche Wirklichkeiten konstruieren, je nachdem, ob über eine Person nicht berichtet wird oder ob sie in einer Meldung bzw. in einem Bericht als Beispiel dienen soll.

Das Merkmal, das den Volksgerichtshof als Vernichtungslager kennzeichnen soll, ist bisher noch nicht analysiert worden: die Sanktion. Als »Blutrichter« (BAUER 1990, 290), die den Dolch »unter der Robe des Juristen« verbergen (Nürnberger Juristenprozeß, zitiert nach: BUNDESMINISTER DER JUSTIZ 1989, 341), sind die Richter des Volksgerichtshofs bekannt. Dieses Klischee stellt den Volksgerichtshof als plumpes Vernichtungsinstrument dar.

Eine Betrachtung der verhängten Sanktionen (Tab. 5) relativiert jedoch die Vorstellung von einem monolithisch zum Tode verurteilenden Gericht. Bis zum

¹⁷ Der Begriff Wehrkraftzersetzung umfaßt in der vorliegenden Studie Meinungsäußerungen wie Witze, Zweifel am Endsieg u.a. Ein wesentliches Kriterium ist zudem, daß die Meinungsäußerung auch öffentlich erfolgt. Gerade für Kommunikationswissenschaftler befremdlich ist die fast unbegrenzte Auslegung des ohnehin problematischen Öffentlichkeitsbegriffs durch Freisler. Demnach erfüllt bereits die pure Möglichkeit, z.B. ein Gespräch zwischen Eheleuten abzuhören, das Kriterium Öffentlichkeit.

Kriegsbeginn sind Todesstrafen eine sehr seltene Ausnahme. In der zweiten Phase beträgt dieser Anteil dann bereits ein Drittel und steigt in der dritten Phase weiter: Jeder zweite Angeklagte wird zum Tode verurteilt

Ohne dieses erschreckende Ausmaß an Todesstrafen (in fast allen Fällen folgte die Vollstreckung) verharmlosen zu wollen: Von einem konsonant nur auf Todesstrafe erkennenden Gericht kann keine Rede sein. Selbst Freisprüche finden in einem nicht unerwähnenswertem Umfang statt.

Tab. 5: Verhängte Sanktionen pro Zeitphase und Berichterstattungsart in Prozent

Phasen	Presse	Frei- spruch	Haft- strafe	Todes- strafe	N *
Phase 1 1.8.34 - 31.8.39	keine	11,3	87,6	1,0	2541
	Meldung	2,7	24,7	72,6	73
	Bericht	5,7	91,4	2,9	175
Phase 2 1.9.39 - 31.8.43	keine	5,8	61,1	33,1	6886
	Meldung	0,0	0,0	100,0	65
	Bericht	0,0	100,0	0,0	1
Phase 3 1.9.43 - 2.5.45	keine	10,2	41,5	48,3	4973
	Meldung	0,0	0,0	100,0	28
	Bericht	0,0	0,0	100,0	7

* Fehlende Werte = 318

Wie also läßt es sich erklären, daß der Volksgerichtshof nahezu nur mit »Blurteilen« in Verbindung gebracht wird? Schon 1939 zitiert der Völkische Beobachter den damaligen Präsidenten des Volksgerichtshofs und späteren Reichsjustizminister Thierack, der die Auslandspresse als Ursache nennt: »Wenn die ausländische Presse den deutschen Volksgerichtshof ein 'Blutgericht' nenne, das mit aller Brutalität seine Urteile fälle, so sei das völlig unzutreffend.« (VB vom 11.7.1939) Hätte Thierack die Meldungen seiner Justizpressestelle besser verfolgt, wäre ihm aufgefallen, daß nicht die Auslandspresse, sondern das Justizsystem selbst diese Wirklichkeit durch Meldungen konstruiert. Thematisieren Meldungen in der ersten Phase schon fast zu drei Vierteln der dargestellten Abgeurteilten vollstreckte Todesurteile (zwei von drei Todesurteilen werden mitgeteilt), so dienen sie in den letzten beiden Phasen ausschließlich dazu, die Härte zu demonstrieren, mit der der Volksgerichtshof selbst gegen einfachste verbale Äußerungen vorgeht. Wer mitteilt, daß solche »Handlanger des Feindes« keine »Lebensberechtigung« mehr haben und folglich »rücksichtslos ausgemerzt« werden müssen, produziert selbst die Metapher eines nahezu willkürlich agierenden Fallbeils.

Mögen Meldungen auch nicht die einzige verursachende Größe für das Bild des Volksgerichtshofs als Mordmaschinerie sein, so bleibt doch festzuhalten, daß Meldungen (und auch Plakate, die nach Vollstreckungen geklebt werden) fast ausschließlich einen Volksgerichtshof konstruieren, der nur noch die Todesstrafe kennt. Dieser Effekt kann umso mehr wirken, als Berichte, die in der ersten Phase nahezu nur Haftstrafen thematisieren, in der zweiten und dritten Phase als Korrektiv ausbleiben. Die Prozesse gegen die am Attentat vom 20. Juli 1944 Beteiligten, die den ganz überwiegenden Teil aller im Zweiten Weltkrieg veröffentlichten Berichte über den Volksgerichtshof ausmachen, unterstreichen eher illustrativ die Härte, mit der der Volksgerichtshof gegen Widerstand aller Art vorgeht. Freisprüche werden nicht zur Korrektur der Berichterstattung genutzt. Im Gegenteil, die Schaltstellen des Propagandaapparats werten diese als Fehlurteile.

Ob nun die Nationalität die Widerstandsorganisation, der Straftatbestand oder die Sanktion betrachtet werden, immer lassen sich eindeutige Muster erkennen. Diese Muster widersprechen weitgehend der Wirklichkeit der Masse der Abgeurteilten, also vornehmlich derjenigen, über die nicht berichtet wird.

Die Selektionsmuster, die die Konstruktion der medialen Wirklichkeit steuern, sind nun benennbar. Je nachdem, ob es sich um eine Meldung der Justizpressestelle oder um einen vom Propagandaministerium kontrollierten Bericht handelt, stehen Angeklagtenmerkmale für unterscheidbare Selektionskriterien. Gemeinsam ist ihnen lediglich die deutsche Nationalität.

Für die durch Berichte konstruierte Wirklichkeit werden deutsche Kommunisten und Sozialisten aus der Vorkriegszeit herangezogen, die wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens zu einer Haftstrafe verurteilt sind. Nach dem Hitler-Stalin-Pakt wird vom Propagandasystem nahezu kein Verfahren mehr selektiert.

Meldungen der Justizpressestelle hingegen konstruieren die mediale Verfahrenswirklichkeit durch die Betonung der Härte der Sanktion, also der Todesstrafe, die in den ersten beiden Phasen laut den Meldungen überwiegend gegen deutsche Mitglieder von Nachrichtendiensten aufgrund eines Landesverratsstatbestands verhängt wird. In der dritten Phase sind es dann Todesstrafen gegen deutsche Einzeltäter, die wegen Wehrkraftzersetzung verurteilt werden.

Anhand der vier diskutierten Variablen ergeben sich Merkmalskombinationen, die den Nachrichtenwert eines Abgeurteilten beschreiben. Um eine Gruppe von Abgeurteilten mit hohem Nachrichtenwert zu ermitteln, werden alle Kombinationen, die entweder bei Meldungen oder Berichten in irgendeiner Phase mehr als 10% ausmachen, zusammengefaßt.¹³ Obwohl diese Gruppe insgesamt nur einen Anteil von 25,1% aller Fälle ausmacht, werden damit fast alle in Meldungen und Berichten thematisierten Abgeurteilten erfaßt

¹³ **Dadurch, daß vier Merkmale zur Klassifikation herangezogen werden, sinkt die Fallzahl um 4429. Es handelt sich bei den fehlenden Werten vor allem um in Akten nicht auffindbare Angaben zur Zugehörigkeit zu einer Widerstandsorganisation und um die bei Freisprüchen zwangsläufig nicht genannten Straftatbestände.**

Andererseits zeigt sich, daß 75% aller vom Volksgerichtshof Verurteilten damit von der medialen Verfahrenswirklichkeit so gut wie ausgeschlossen sind. Kontrastiert man diese Gruppe mit denjenigen Abgeurteilten, die eine hohe Wahrscheinlichkeit zur Berichterstattung besitzen, so ergibt sich in zeitlicher Hinsicht eine erstaunliche Entwicklung. Aus Abb. 2 geht deutlich hervor, daß bis 1939 die Gruppe der höheren Berichterstattungswahrscheinlichkeit dominiert, jedoch von Beginn an (1934 haben 82,9% aller Abgeurteilten eine erhöhte Wahrscheinlichkeit) prozentual leicht abnimmt. Dieser Abnahmeprozess hält bis 1941 an. In diesem Jahr beträgt der Anteil nunmehr lediglich 7,2%, und selbst die absoluten Werte gehen von 1936 bis 1941 zurück. Anschließend, insbesondere 1943 und 1944, steigen zwar die absoluten Häufigkeiten auf Maximalwerte, doch prozentual hegen die Anteile etwa bei einem Drittel des Gründungsjahres. In Relation zu den massiv zunehmenden Abgeurteiltenzahlen

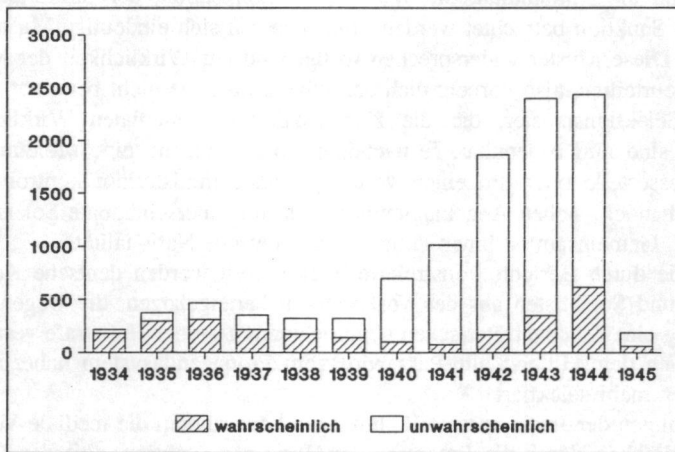


Abb. 2: Die Häufigkeitsverteilung aller Abgeurteilten pro Jahr, differenziert in Abgeurteilte mit hoher und geringer Berichterstattungswahrscheinlichkeit.

zeichnet die Gruppe der zur Berichterstattung geeigneten Abgeurteilten ein eigenständiges Bild. Diejenigen Abgeurteilten, die die Selektionskriterien erfüllen, nehmen paradoxerweise genau zu dem Zeitpunkt der größten Anstiege ab. Der Volksgerichtshof wird zu einem außenpolitischen Instrument und erhält erst mit der Zuständigkeit für die Wehrkraftzersetzung innenpolitische Funktion zurück.

4. Fazit

Das Reichsjustizministerium, die Justizpressestelle beim Volksgerichtshof und das Propagandaministerium bilden ein einzigartiges Gleichschaltungssystem, das sich auch als Veröffentlichungsverfahren im Sinne eines außerjustitiellen Nachverfahrens wie dem Vollstreckungs- oder Gnadenverfahren beschreiben läßt. Die Funktionen sind die Legitimation durch Verfahrensberichte und die Abschreckung durch Vollstreckungsmeldungen.

Das Veröffentlichungsverfahren via Bericht soll Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch die Durchführung justitieller Verfahren legitimieren. Am Beispiel der Berichte über kommunistische Gewaltverbrecher sollen die Internierung tausender Kommunisten in Konzentrationslagern legitimiert und das Stereotyp vom kommunistischen Kriminellen gebildet und verankert werden. Daß dieses Stereotyp funktional auch für die Legitimation der Judenpogrome propagandistisch genutzt wird, indem Juden als Verursacher angeprangert werden, beweist letztlich nur die unbegrenzte Auslegung justitieller Verfahren durch mediale Ausgestaltung. Auch das Ausbleiben der Berichte in der Kriegszeit ist plausibel auf den Hitler-Stalin-Pakt zurückzuführen und widerspricht keineswegs der ursprünglichen Funktion zur Zeit der Gründung des Volksgerichtshofs. Diese hat er als innenpolitisches Instrument zur vollsten Zufriedenheit erfüllt

Im Krieg übernimmt der Volksgerichtshof neue Funktionen, die nicht mehr die der Legitimation sind. Er verselbständigt sich, nachdem er als Gericht einmal fest installiert ist, und übernimmt neue Zuständigkeiten. Verfahren gegen Tschechen im Protektorat sind sicherlich zum Gründungszeitpunkt ebenso wenig erwartbar wie die Nacht- und Nebel- oder die Wehrkraftzersetzungsverfahren. So ist auch der Volksgerichtshof, einmal als Behörde installiert, als Apparat nicht mehr ohne weiteres abzuschaffen. Dies ist auch nicht notwendig, schließlich schadet er dem Regime nicht, übernimmt quasi außenpolitische Funktionen in den besetzten Ländern und propagandistisch dient er, wenn auch nur in seltenen Fällen, der Abschreckung. Daß er auch die Funktion der Abschreckung trotz der hohen Selektivität der Meldungen bis in die Nachkriegszeit erfüllt, beweist seine Kennzeichnung als Terrorinstrument.¹⁹

Die öffentliche Bühne, die dem Volksgerichtshof nach dem Attentat auf Hitler 1944 nochmals zur Verfügung gestellt wird, führt dazu, daß er nicht in Vergessenheit gerät, da sich diese Verfahren gerade in der Nachkriegszeit als

¹⁹ Die Frage, ob die Wirkungen beim Rezipienten den durch die Gerichtsberichterstattung intendierten Wirkungen entsprechen, bleibt weiterhin offen, da die Rezeptionssituationen zwischen 1934 und 1945 heute für eine wissenschaftliche Analyse nicht mehr zugänglich sind. Die Wirkung auf die Bewertung des Volksgerichtshofs in der Nachkriegszeit ist hingegen durchaus an der veröffentlichten Literatur und deren Selektivität meßbar. Die Literatur kennt zumeist nur die letzte Phase des Volksgerichtshofs und beschränkt sich zudem auf Wehrkraftzersetzungsfälle und die Verfahren gegen die Weiße Rose sowie die am Attentat vom 20. Juli 1944 Beteiligten.

Dokument nationalkonservativen Widerstands nutzen lassen. Die Verfahren gegen deutsche Kommunisten, die die mediale Wirklichkeit prägen, werden spätestens zur Zeit des Kalten Krieges aus der bundesrepublikanischen Konstruktion der Wirklichkeit des Widerstands allgemein und speziell vor dem Volksgerichtshof ausgeblendet. Ein Verbot der KPD ist mit der Akzeptanz massiven kommunistischen Widerstands im Dritten Reich unvereinbar.

Andere, unter Ausschluß zumindest der deutschen Öffentlichkeit, durchgeführte Verfahren gegen den nationalen wie kommunistischen, tschechischen Widerstand, der schon direkt nach dem Attentat auf Heydrich von einer drastischen Sanktionsverschärfung betroffen ist, sucht man trotz der enormen quantitativen Anteile in der Literatur fast völlig vergebens.

Nach der Analyse stellt sich die Frage nach der Bewertung des Volksgerichtshofs neu. Der Begriff Terrorinstrument ist, trotz der Wirklichkeit tausender Todesurteile, zu unpräzise. Angesichts millionenfachen Mordes in Vernichtungslagern kann die Verhängung der Todesstrafe nicht als hinreichende Funktionsbeschreibung akzeptiert werden. Insofern sind Bezeichnungen wie »Mordmaschinerie«, »Fallbeil Hitlers« oder gar »Treblinka der deutschen Justiz« bloße Entrüstungsformeln. Sie verhindern den Blick auf die eigentliche, die propagandistische Funktion, da sie die Verhängung der Todesstrafe als Zweck des Verfahrens darstellen.

Der Volksgerichtshof, das zeigt sich, muß als Rädchen im Getriebe des nationalsozialistischen Regimes gesehen werden. Durch die Veranstaltung justitieller Verfahren erbringt er dem politischen System Leistungen, die über die physische Vernichtung von Angeklagten weit hinausgehen. Sein Image als Terrorinstrument hat er in Kooperation mit dem Propagandaapparat als PR-Erzeugnis (»Hart, aber gerecht«) selbst geprägt. Exakt diese Öffentlichkeitsfunktion kennzeichnet den Volksgerichtshof und unterscheidet ihn von der lautlosen massenhaften Vernichtung.

Literatur

- ANGERMUND, Ralph (1990): Deutsche Richterschaft 1919 - 1945. Krisenerfahrung, Illusion, politische Rechtsprechung. Frankfurt a.M.
- ARNDT, Ino (1986): Antisemitismus und Judenverfolgung. In: Broszat, Martin/Möller, Horst [Hrsg.]: Das Dritte Reich. Hemchaftsstruktur und Geschichte. 2. durchges. Aufl. München, 209-230
- BAUER, Gerhard (1990): Sprache und Sprachlosigkeit im »Dritten Reich«. 2. überarb. Aufl. Köln
- BECKER, Norbert (1936): Aus der Arbeit der Justizpressestellen. In: Deutsche Justiz, 762-765
- BOHRMANN, Hans [Hrsg.]/TOEPSER-zIEGERT, Gabriele [Bearb.] (1987): NS-Presseanweisungen der Vorkriegszeit Edition und Dokumentation. Bd. 3: 1935. München/New York/London/Paris

- BUNDESMINISTER DER JUSTIZ [Hrsg.] (1989): Im Namen des deutschen Volkes. Justiz und Nationalsozialismus. Katalog zur Ausstellung. Köln
- COLLET, Franz (1934): Gerichtsreportage? Volkserziehung! In: Deutsche Presse, 52
- FREI, Norbert/SCHMITZ, Johannes (1989): Journalismus im Dritten Reich. München
- GRIMM, Holger/LAUF, Edmund (1994): Die Abgeurteilten des Volksgerichtshofs. Eine Analyse der sozialen Merkmale. In: Historical Social Research 2, 33-52
- HOFER, Walter (1957): Der Nationalsozialismus. Dokumente 1933-1945. Frankfurt a.M./Hamburg
- KIRCHHEIMER, Otto (1981): Politische Justiz. Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken. (Titel der amerikanischen Originalausgabe von 1961: Political Justice). Frankfurt a.M.
- LAUF, Edmund (1991): An Analysis of Files from the Volksgerichtshof: A Workshop Report. In: History and Computing 4, 84-88
- LAUF, Edmund (1994): Der Volksgerichtshof und sein Beobachter. Bedingungen und Funktionen der Gerichtsberichterstattung im Nationalsozialismus. Opladen
- LEHNHOFF, Franz (1940): Gerichtsberichte weiter wichtig. Stützung des Staatswillens durch Inhalt und Form einer erzieherischen Gerichtsberichterstattung. In: Deutsche Presse, 57-58
- MARXEN, Klaus (1994): Das Volk und sein Gerichtshof, eine Studie zum nationalsozialistischen Volksgerichtshof. Frankfurt a.M.
- MÜLLER-GRAFF, Peter-Christian (1975): Zur Geschichte der Formel »Im Namen des Volkes«. In: Zeitschrift für den Zivilprozeß, 442-450
- SCHLÜTER, Holger (1995): Die Urteilspraxis des nationalsozialistischen Volksgerichtshofs. Berlin
- WAGNER, Walter (1974): Der Volksgerichtshof im nationalsozialistischen Staat (= Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus, Band 16/111). Stuttgart